

Ordentliche Einbürgerung

Voraussetzungen

- Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C).
- Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde.

In der Regel sind das **10** Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon **5** Jahre im Kanton Thurgau und die letzten **3** Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde. Die in der Schweiz gelebten Jahre zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr werden für die Ermittlung der eidgenössischen Wohnsitzfrist doppelt gezählt, wobei der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre zu betragen hat.

- Erfolgreiche Integration in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse. Mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, keine Gefährdung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz, geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse.

Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere die Fähigkeit voraus, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen.

Hinweise zum Sprachnachweis

Gemäss § 6 Abs. 2 KBüG werden die Deutschkenntnisse durch einen Test nachgewiesen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als offenkundig erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber:

- a. deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat; oder
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat

Hinweis betreffend das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen

Gemäss § 6 Abs. 2 KBüG werden die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse durch einen Test oder im Gespräch ermittelt, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Die entsprechenden Abklärungen bzw. Erhebungen werden durch die zuständige Gemeindebehörde vorgenommen.

Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben, können sich mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbständig einbürgern lassen.



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen		13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr		13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr		geschlossen
Donnerstag	geschlossen		13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr		geschlossen

Kosten

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung:

Volljährige Personen	Fr.	100.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr.	150.00
Minderjährige Personen, die selbständig ein Gesuch stellen	Fr.	50.00

Kantonsbürgerrecht:

Nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person	Fr.	800.00
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person	Fr.	400.00
Für Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung	Fr.	300.00

Gemeindebürgerrecht:

Nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	1'200.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr.	1'800.00
Bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	600.00

Es werden keine Gebühren erhoben, wenn ein oder mehrere unmündige Kinder mit einem Elternteil eingebürgert werden.

März 2026, Einwohnerdienste



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	geschlossen	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	geschlossen	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr	geschlossen